

# Leihvertrag

über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen

**der Landeshauptstadt Düsseldorf,**

vertreten durch den Oberbürgermeister

- Schulverwaltungsamt -

Merowingerplatz 1, 40225 Düsseldorf

im Folgenden: „Landeshauptstadt Düsseldorf“

und

---

Vor- und Nachname

---

Straße

---

PLZ, Ort

im Folgenden der/die „Entleiher\*in“

## Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Landeshauptstadt Düsseldorf einer Lehrkraft ein digitales Endgerät (iPad) inklusive Zubehör für die dienstliche Aufgabenerledigung unentgeltlich zur Verfügung stellt. Das Gerät ist nur der individuellen Lehrkraft zugeordnet und sie kann mit ihm das Schulgelände verlassen. Die Geräte werden durch die Landeshauptstadt Düsseldorf aus Fördermitteln des Landes NRW für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen beschafft. Ziel dieser Fördermittel ist es laut „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte, an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ Schulträger wie die Landeshauptstadt Düsseldorf bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch die entsprechende Ausstattung der Lehrkräfte zu unterstützen.

## § 1 Leihgeräte

Die Landeshauptstadt Düsseldorf stellt der/dem Entleiher\*in die folgende Hardware individuell und unentgeltlich ausschließlich zum Leihzweck gemäß § 6 (1) zur Verfügung. Die beschriebene Hardware steht im Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf und verbleibt auch nach Übergabe in ihrem Eigentum.

- a) Apple iPad inkl. Netzgerät und Netzkabel

Produktbezeichnung/Typ	Seriennummer
------------------------	--------------

- b) Cover für Apple iPad

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“.

## § 2 Unentgeltliche Überlassung

Das Leihgerät wird der/dem Entleiher\*in durch die Landeshauptstadt Düsseldorf unentgeltlich überlassen.

## § 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt ab beidseitiger Unterschrift und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Es besteht für alle Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Verlässt der/die Entleiher\*in die

---

Name der Schule

so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Tag an der Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Der/die Entleiher\*in verpflichtet sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung/die bzw. den Medienbeauftragte/n der Schule zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

(5) Erfolgt die Rückgabe durch den/die Entleiher\*in nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen nach Vertragsende, kann die Landeshauptstadt Düsseldorf nach ihrem Ermessen ohne eine Mahnung die spätere Annahme verweigern und

stattdessen eine Schadenspauschale von 250,00 € zzgl. geltender MwSt. von der/dem Entleiher\*in verlangen. Der/dem Entleiher\*in bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass eine Wertminderung nicht entstanden sei bzw. diese wesentlich niedriger sei als die Pauschale. Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

#### **§ 4 Zustand des Leihgeräts bei Übergabe**

Das Leihgerät wird im neuwertigen Zustand übergeben.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Der/Die Entleiher\*in haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen, es sei denn, er/sie hat diese nicht oder nur im Rahmen der leichten oder mittleren Fahrlässigkeit zu vertreten. Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs hat der/die Entleiher\*in gemäß § 602 BGB nicht zu vertreten.

Bei durch den/die Entleiher\*in grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten größeren oder irreparablen Schäden sowie im Falle eines Diebstahls oder Verlustes des Leihgeräts ist eine Schadenspauschale in Höhe von derzeit 250 € zzgl. gültiger MwSt. verpflichtend von dem/der Entleiher\*in an die Landeshauptstadt Düsseldorf zu zahlen. Dem/der Entleiher\*in bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass eine Wertminderung nicht entstanden sei bzw. diese wesentlich niedriger sei als die Pauschale. Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

(2) Die Landeshauptstadt Düsseldorf haftet gemäß § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Landeshauptstadt Düsseldorf haftet insbesondere nicht für den Datenverlust des/der Entleiher\*in, wenn die Daten während der Vertragsdauer verloren gehen, insbesondere wenn das Leihgerät ausfällt. Nach Rückgabe des Leihgerätes werden Daten seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf unwiederbringlich gelöscht, ohne dass diese eine vorherige Datensicherung vornimmt.

#### **§ 6 Nutzungsbedingungen**

(1) Das Leihgerät wird dem/der Entleiher\*in ausschließlich für die Erledigung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben als Lehrkraft zur Verfügung gestellt (Leihzweck). Das Leihgerät darf der/die Entleiher\*in nicht für private Zwecke nutzen oder Dritten überlassen, insbesondere nicht anderen Lehrkräften oder Haushaltsangehörigen.

(2) Kosten, die für das Aufladen des Gerätes bei dem/der Entleiher\*in zuhause entstehen, gehen zu Lasten der Entleiherin/des Entleihers und werden durch die Landeshauptstadt Düsseldorf nicht erstattet.

(3) Es ist ausdrücklich nicht gestattet, dass der/die Entleiher\*in Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunterladen bzw. aufspielen, die nicht für den Dienstgebrauch als Lehrkraft (vgl. die in § 6 (1)) erforderlich sind.

Bei der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials oder Softwareanwendungen hat der/die Entleiher\*in deren Lizenzbedingungen zu beachten. Ohne Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte wird dem/der Entleiher\*in eine Verarbeitung geschützter Materialien sowie die Nutzung von Softwareanwendungen auf dem Leihgerät durch die Landeshauptstadt Düsseldorf untersagt.

(4) Der/die Entleiher\*in trägt Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Er/Sie darf zum Aufladen nur das zugehörige Netzteil verwenden. Er/Sie hat das Leihgerät in dem Maße vor Verlust und Diebstahl zu schützen, wie er/sie es bei einem in seinem/ihrer Eigentum stehenden Gerät tun würde. Insbesondere hat der/die Entleiher\*in im öffentlichen Raum (hier einschließlich Klassenraum, Lehrerzimmer, Aula etc.) das Leihgerät nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

(5) Der/Die Entleiher\*in verpflichtet sich, spätestens einen Werktag nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand in der Schule vorzuführen. Der Aufforderung muss keine Begründung beigelegt werden.

(6) Dem/Der Entleiher\*in ist es zudem nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, auf dem Leihgerät zu speichern oder zu verbreiten.

(7) Passwörter als Zugriffsschutz für die Ausstattung darf der/die Entleiher\*in nicht an Dritte weitergegeben. Die Passwörter hat der/die Entleiher\*in sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sofern der Verdacht besteht, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein sollte, ist dieses unverzüglich zu ändern. Das Passwort muss Sicherheitskriterien erfüllen.

(8) Dem/Der Entleiher\*in ist es untersagt, die vorkonfigurierten Maßnahmen zu deaktivieren oder zu ändern.

(9) Die Verbindung zum Internet darf nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN zu Hause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z.B. im Café), darf das Leihgerät nicht genutzt werden.

(10) Die Ablage und der Austausch von Daten und Dokumenten mit Personenbezug über Cloudspeicherdienste, zu denen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Landeshauptstadt Düsseldorf kein Vertragsverhältnis besteht, ist dem/der Entleiher\*in untersagt. Gleiches gilt für die Verwendung von Diensten aus dem Bereich „Social Media“.

## **§ 7 Meldepflicht bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung**

(1) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss die/der Entleiher\*in unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen nach Erstattung der Anzeige der Schulleitung schriftlich vorzulegen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf behält sich die Möglichkeit vor, das gestohlene Leihgerät für die Dauer der Verlustmeldung zu orten.

(2) Jeglicher Verlust muss der Schulleitung durch den/die Entleiher\*in unmittelbar gemeldet werden.

(3) Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung (einschließlich Verdacht auf Befall mit Schadsoftware) des Leihgerätes oder des Zubehörs muss der Schulleitung durch den/die Entleiher\*in unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden. Es ist dem/der Entleiher\*in nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat das Wahlrecht über die Reparaturstelle.

(4) Im Falle des Verdachts, dass das Leihgeräts selbst und/oder genutzte Computerprogramme oder Apps von Schadsoftware befallen sind, darf der/die Entleiher\*in das Gerät solange nicht nutzen, bis die Landeshauptstadt Düsseldorf die Nutzung schriftlich oder in Textform wieder freigibt.

## **§ 8 Versicherung**

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich durch den/die Entleiher\*in eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der/die Entleiher\*in selbst. Möglicherweise sind entsprechende Versicherungsleistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung) bei dem/der Entleiher\*in enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

Auf die Haftung der Entleiher bei Beschädigung, Verlust und Diebstahl im Sinne des § 5 (1) wird noch einmal hingewiesen.

## **§ 9 Aufhebung des vorherigen Leihvertrags**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Leihvertrag vom \_\_\_\_\_ mit beidseitiger Unterschrift unter diesen Vertrag beendet ist und gänzlich durch diesen Leihvertrag ersetzt wird.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Entleiher\*in

\_\_\_\_\_  
Stempel Schule/ Unterschrift Schulleitung

**Übergabeprotokoll** zum Leihvertrag vom \_\_\_\_\_  
zwischen der

Landeshauptstadt Düsseldorf und

---

### **Apple iPad mit Zubehör**

Ich habe das in § 1 des Leihvertrags näher bezeichnete Leihgerät erhalten.

Bemerkungen:

neuwertig

vollständig

unvollständig (Ergänzung: \_\_\_\_\_ fehlt)

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

---

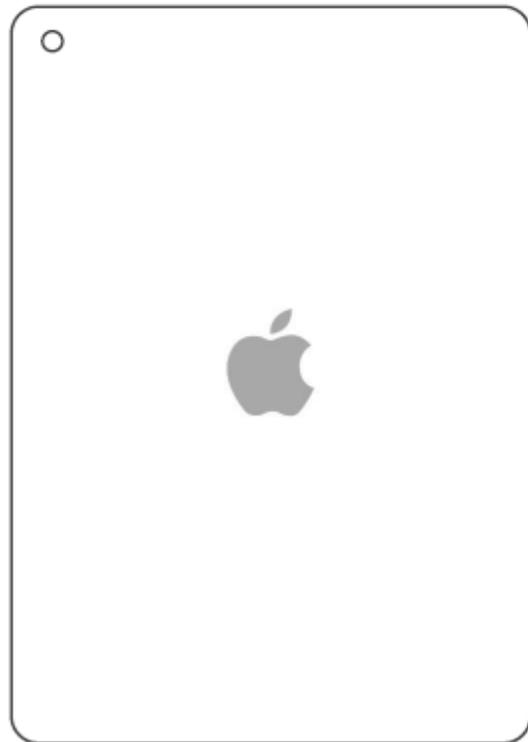
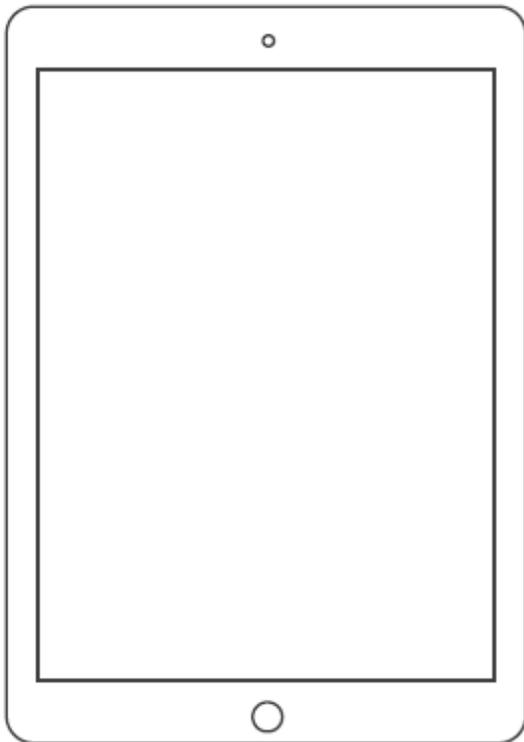
Unterschrift Entleiher\*in

**Rückgabeprotokoll** zum Leihvertrag vom \_\_\_\_\_ zwischen der  
Landeshauptstadt Düsseldorf und

---

**Apple iPad mit Zubehör**

Die unter Punkt 1 des Leihvertrages aufgelistete iPad weist bei der Rückgabe  
keine / folgende Schäden auf.



Beschreibung:

Netzteil und Netzkabel: unbeschädigt und funktionstüchtig  
I-Pad Cover: unbeschädigt und funktionstüchtig

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Entleiher\*in

---

Stempel Schule/ Unterschrift Schulleitung